

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 20. November 2025 zu Ltg.-774-2/XX-2025 wurde die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, mit dem NÖ Sanierungsvereinfachungsgesetz umfassend geändert. Darunter auch die Tatbestände über die bewilligungspflichtigen Maßnahmen. Diese Änderung trat mit 1. März 2026 zu LGBl. Nr. 9/2026 in Kraft.

Punkt V. Örtliche Baupolizei des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, basiert auf den einzelnen Bewilligungstatbeständen der NÖ Bauordnung 2014 vor dieser Änderung.

2. Soll-Zustand:

Im Zuge der Neufassung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2026, wurden inhaltliche Änderungen der jeweiligen Bewilligungstatbestände vorgenommen.

Die Tarifposten 29 bis 32 des Punktes V. Örtliche Baupolizei des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sollen nun an diese Änderung angepasst werden.

Das bisherige System der Abgabepflicht für Vorhaben, welche die Ausstellung eines Bewilligungsbescheides erfordern, soll beibehalten werden. Auch die vereinfacht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2026, sollen von der Gebührenpflicht erfasst sein.

Die Höhe der Tarifposten stehen im Einklang mit dem NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 70/2022, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Entwurf steht im Einklang mit der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2026.

Im Übrigen besteht kein Widerspruch zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Änderung der Tarifposten des Punktes V. Örtliche Baupolizei umfasst lediglich eine begriffliche Anpassung an die aktuelle Fassung der NÖ Bauordnung 2014. Eine Erhöhung der einzelnen Tarife außerhalb der Valorisierungsbestimmungen erfolgt nicht.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung, da Regelungen auf dem Gebiet des (Verwaltungs)Abgabenrechts getroffen werden.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

10. Erforderliche Zustimmung der Bundesregierung:

Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist nicht anwendbar, da es sich um kein Landesgesetz handelt.

11. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 steht der Bundesregierung kein Einspruchsrecht gegen die geplante Änderung zu, da sich um eine Verordnung handelt.

12. Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979:

Da es sich um einen Verwaltungsbeschluss handelt, ist Art. 27 NÖ LV 1979 nicht anwendbar.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Zu Z 2:

Mit der Änderung der einzelnen Tatbestände der Tarifposten 29 bis 32 werden diese an den Wortlaut der einzelnen Bewilligungstatbestände nach § 14 und § 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2026, angepasst.

Hierbei erfolgt keine betragliche Erhöhung der einzelnen Tarife. Diese werden nach der vorgesehenen Valorisierungsbestimmung im NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz per 1. Jänner 2027 angepasst.

TP 29 (Baubehördliche Bewilligung Neu- und Zubauten):

Das bisherige System der Abgabepflicht für Vorhaben, welche die Ausstellung eines Bewilligungsbescheides erfordern, soll beibehalten werden. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

TP 30 (sonstige baubehördliche Bewilligungen):

Im Sinne des Vereinfachungsgedankens wird auf die bisherige konkrete Aufzählung der bewilligungspflichtigen Vorhaben verzichtet.

Unter diese Tarifpost sind alle bewilligungspflichtigen Vorhaben zu subsumieren, welche weder von TP 29 noch von TP 31 erfasst sind.

TP 31 (Bewilligungen im vereinfachten Verfahren):

Im vereinfachten Verfahren soll ein niedrigerer Tarif zur Anwendung kommen.

Der bisherige Tarif 31 (alt) über die Aufstellung von Heizkesseln, Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken geht in die neuen Tarife auf.

TP 32:

Der bisherige Tarif 32 (alt) über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten geht in den neuen Tarifen auf und kann daher gänzlich entfallen.